

DEUTSCHER  
BAUGERICHTSTAG e.V.



# 10. Deutscher Baugerichtstag

23./24.05.2025 in Hamm(Westf.)

## Vorstellung der Empfehlungen der Arbeitskreise

# Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/ VI – Sachverständigenrecht

---

## Arbeitskreisleiter AK I:

VRiOLG Dr. Tobias Rodemann, Düsseldorf

## Arbeitskreisleiter AK VI:

Prof. Matthias Zöller, Neustadt a.d.W.

## Referenten:

Prof. Dr. Wolfgang Voit, Marburg

RA Dr. Marc Steffen, Berlin

## Weitere Mitwirkende:

RA Michael Halstenberg, Düsseldorf

Dipl.-Ing. Ingo Kern, Heilbronn

## Thema des Arbeitskreises:

*Anerkannte Regeln der Technik – Neudefinition zur Nachweisbarkeit*

## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 1. Empfehlung

Fragestellung:

Allein die Abweichung von technischen Regeln ohne Beeinträchtigung der Funktionalität oder der Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsduer begründet keinen Mangel.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 2. Empfehlung

Fragestellung:

Die Abweichung von üblichen Komfort- und Qualitätsstandards ohne Beeinträchtigung der Funktionalität oder Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsduer begründet keinen Mangel, soweit der Besteller die Planung übernommen hat und die Ausführung auf dieser Planung beruht.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 3. Empfehlung

Fragestellung:

Die Abweichung von üblichen Komfort- und Qualitätsstandards ohne Beeinträchtigung der Funktionalität oder Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchsdauer begründet keinen Mangel, soweit der Unternehmer die Verantwortung für die Planung übernommen hat, auf der die Ausführung beruht, und wenn der Besteller die Abweichungen sowie deren Konsequenzen kennt oder vom Unternehmer verständlich darauf hingewiesen wurde.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 4. Empfehlung

Fragestellung:

Der Hinweis auf die Abweichungen und deren Konsequenzen kann für einzelne Bereiche zusammengefasst erfolgen. Eine Benennung der einzelnen Standards ist nicht erforderlich. Die Konsequenzen für den Besteller können auch durch Verweisung auf eine abstrakte Darstellung, z.B. in einer Musterbeschreibung, dargestellt werden.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 5. Empfehlung

Fragestellung:

Die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik begründet die Vermutung der Aufrechterhaltung der Funktionalität und der Gebrauchsfähigkeit während der intendierten Gebrauchs dauer.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 6. Empfehlung

Fragestellung:

Die Vermutungswirkung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik erfasst nicht die Wirtschaftlichkeit bei der Planung und Ausführung.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 7a. Empfehlung

Fragestellung:

Die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik entbindet nicht vom Vorwurf unwirtschaftlichen Verhaltens.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 7b. Empfehlung

Fragestellung:

Ein Vorwurf des unwirtschaftlichen Verhaltens kann auch bei Beachtung der anerkannten Regeln der Technik erhoben werden.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 8. Empfehlung

Fragestellung:

Regeln, die a.R.d.T. sind, haben folgende Elemente aufzuweisen:

1. wissenschaftlich richtig
2. unter realistischen Prüfbedingungen evaluiert
3. in der Praxis über einen längeren Zeitraum eingesetzt und bewährt.

Neu verfasste Regeln sollen nach Normungsgrundsätzen entwickelt werden.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 9. Empfehlung

Fragestellung:

Eine Vermutungswirkung, dass technische Regeln a.R.d.T. sind, ist die Ausnahme. Eine Vermutung ist nur gegeben, wenn Regelverfasser transparent darlegen, dass die Regel im Sinne der vorstehenden Definition wissenschaftlich richtig und dies allgemein anerkannt ist und hierüber Konsens im Ausschuss bestand. Dabei genügt es nicht, dass dies nur behauptet wird. Die Transparenz verlangt, dass die Erkenntnisquellen offengelegt werden.

### Abstimmungsergebnis



## Arbeitskreis I – Bauvertragsrecht/VI – Sachverständigenrecht

### 10. Empfehlung

Fragestellung:

Es wird empfohlen, dass DIN, VDI, VDE/DKE und alle Herausgeber Technischer Empfehlungen künftig angehalten sein sollen, den Erarbeitungsprozess nach einheitlichen Standards zu dokumentieren.

Die Dokumentation soll Dritten auf Verlangen zugänglich gemacht werden, damit die Einhaltung der Grundsätze für die Ausarbeitung von Technischen Regeln z.B. nach DIN 820 auch von Außenstehenden nachvollzogen werden kann.

### Abstimmungsergebnis

